

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen**  
Landratsamt Tübingen – Untere Flurbereinigungsbehörde

**Flurbereinigung Gomaringen**  
**Schlussfeststellung vom 13. Juli 2011**

Das Landratsamt Tübingen -Untere Flurbereinigungsbehörde- erklärt das Flurbereinigungsverfahren **Gomaringen** für abgeschlossen.

Hierzu wird festgestellt, dass

die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist

den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen

die Kasse der Teilnehmergeinschaft aufgelöst ist

die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind.

Mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet. Gleichzeitig erlischt auch die Teilnehmergeinschaft.

Dieser Beschluss beruht auf § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten und der Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim Landratsamt Tübingen,

Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen oder bei der Flurneuordnungsstelle

Reutlingen/Tübingen/Zollernalb – Untere Flurbereinigungsbehörde Tübingen, Schulstraße 16, 72764 Reutlingen erheben.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, muss er innerhalb dieser Frist bei den oben genannten Stellen eingegangen sein.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

gez. Christian Kutterer